

**Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Kierspe bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.05.2010**

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV.NW S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.03.2010 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Kierspe unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach der Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr nach Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung dieser freiwilligen Leistungen entscheidet der Wehrleiter.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dez. 1996 (BGBl. I. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen des Buchstaben g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen, missbräuchlichen oder fahrlässig herbeigeführten Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 - i) vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, die für die Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung eigentlich zuständig ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Bediensteter.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der tatsächlichen Einsatzzeit. Die Einsatzzeit wird in 30-Minuten-Abständen berechnet. Dabei wird jede angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist hier der Einsatzbericht der ausgerückten Löschinheit. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Regelstundensatz von 32,00 € berechnet.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, wird auf 64,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf Grund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Die Stundenberechnung in § 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Kosten für Kraft und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.
- (3) Die Höhe und der Umfang des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Hilfsmittel für Ölsperren usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 2 werden Kosten nach der Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Die Höchstsätze betragen
 - a) für gemeinnützige Vereine 51 EURO
 - b) für gewerbliche Veranstalter 102 EURO

Die Entscheidung über Gebührenfreiheit für bestimmte Veranstaltungen von Vereinen trifft der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter. Für gemeindliche oder gemeinnützige Veranstaltungen, die dem Wohle der Stadt Kierspe dienen, werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Kosten oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8**Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im jeweiligen Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Absatz 2 sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Kostenersatzanspruch nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 21. März 1991 in der Fassung vom 08.10.2001 außer Kraft.

Joachim Timpe
Bürgermeister

Georg Seidel
Schriftführer

K O S T E N T A R I F**zur Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kierspe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2008**

Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten in dem Umfang, wie er auf Grund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden dürfte.

<u>1. Personaleinsatz</u>		EURO je Stunde
Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für alle Dienstgrade		32,00
Verdienstausfall für Selbständige		
Regelstundensatz		32,00
höchstens Verdienstausfallpauschale bis		64,00
 <u>2. Einsatz von Fahrzeugen</u>		
Einsatzleitwagen	-ELW-	23,00
Mannschaftstransportwagen	-MTF-	23,00
Löschgruppenfahrzeug	-LF 8-	35,00
Löschgruppenfahrzeug	-LF 16-	55,00
Löschgruppenfahrzeug	-LF 16 TS-	55,00
Tanklöschfahrzeug	-TLF 8-	30,00
Tanklöschfahrzeug	-TLF 16-	55,00
Rüstwagen	-RW 1-	55,00
Gerätewagen Gefahrgut	-GWG 1-	60,00
Geräteanhänger	-FwA-	10,00
Hilfslöschfahrzeug 20/24	-HLF 1-	55,00
 <u>3. Sonstige Geräte</u>		
Tragkraftspritze	-TSF-	23,00
Schutzanzug	-GSG-	18,00
Atemschutzgerät mit Maske		8,00
Notstromgenerator		17,00
Motorsäge		11,00
Tauchpumpe		9,00
Industriesauger		7,00